

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

V. Ueber Leibzucht und Altentheil.

V.

Ueber Leibzucht und Altentheil.

“Das Institut des Altentheils auf Bauerngütern findet sich fast in allen Provinzen Deutschlands verbreitet, und mit den verschiedenartigsten Colonat-Verhältnissen vereinigt. Um so trauriger ist es, daß wir in eben diesem Institute eine Quelle der verderblichsten Prozesse, eine sehr gewöhnliche Ursache des Verfalls der Bauernwirthschaften entdecken müßten. Die erheblichsten Nachtheile liegen nicht in der Natur der Sache, sondern in Mißbräuchen, die sich dabey eingeschlichen haben; und sie können vermieden werden durch vollständige und zweckmäßige Gesetze, durch eine genaue gütsherrliche und obrigkeitliche Aufsicht, endlich durch Anwendung richtiger, der Natur der Sache angemessener Grundsätze.”

Dies ist ein Theil der Einleitung zu einem wichtigen Buche von der Leibzucht oder

dem Altentheile *) , womit der Regierung-Assessor und Landes-Archivar Kunde in dieser Messe das Publikum beschenkt hat. Das Buch, (eigentlich eine Fortsetzung seiner gleichausgezeichneten Schrift über die Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern) *) , ist namentlich auch dem Oldenburger wichtig, da über jenes Institut, das auch hier häufig vorkommt, eine Gesetzgebung nicht vorhanden ist, des Verfassers Bemühungen also, die rechtliche Natur des Altentheils zu begründen, die Rechtsverhältnisse daraus zu entwickeln, und dadurch eine größere Sorgfalt sowohl bey Entwerfung der Altentheils-Verträge, als bey Untersuchungen über ihre Zulässigkeit zu veranlassen, doppelt willkommen für uns sind. Auch hat der Verfasser auf den hiesigen Gerichtsgebrauch und die in diese Materie einschlagenden, namentlich

*) Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf Deutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten. Oldenburg in der Schulze'schen Buchhandlung, 1805.

**) Göttingen, 1796.

angeführten hiesigen Erkenntnisse, besondere Rücksicht genommen.

“Der Inbegriff aller Vortheile, welche einer Person, bey Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchen sie bisher zu einem Bauerhofs stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden, heißt die Leibzucht, oder der Altentheil.”

Nachdem dieser Begriff näher entwickelt, die Geschichte der Entstehung des Instituts und der Provinzial-Gesetzgebung vorgetragen und was über die Materie bisher geschrieben, angezeigt worden, untersucht der Verfasser erst die rechtliche Natur der Güter-Übergabe, als einer erfrüheten Erbfolge des deutschen Rechtes, und ihre Wirkungen. Dann geht er specieller zu den Rechtsgründen zur Leibzucht über, und zeigt, wie sie gegen den Gutsherrn und gegen die Nachfolger im Colonnate, bald durch Gesetze, bald durch Verträge, bald durch letzte Willenserklärung, richterliches Erkenntniß und Verjährung begründet wird. Mit vorzüglicher Rechtskunde werden die einzelnen Rechtsverhältnisse des Leibzüchters unter den Lebenden

und auf den Todesfall sorgfältig entwickelt; dann kommt der Verfasser auf die colonatlichen Einschränkungen der Freyheit in Beziehung des Altentheils.

“Da” (so heißt es S. 63) die Leibzuchten durch lange Dauer und unverhältnismäßige Größe, so wie durch die Streitigkeiten, welche manche Arten derselben im Gefolge haben, leicht eine so drückende Last für die Colonnate werden können, daß sie den gänzlichen Verfall der Bauern-Wirthschaft nach sich ziehen, so erforderte es das Interesse des Gutsherrn und der Regierung, der Vertragsfreyheit über diesen Gegenstand gewisse Gränzen zu setzen.”

Der Altentheil soll eigentlich kein Faultheil, sondern eine belohnende Versorgung des unfähig gewordenen Wirthschaftern seyn, daher die meisten Colonat-Gesetze dem angebornen Colonus die Leibzuchsbeziehung nur unter einer von folgenden Voraussetzungen gestatten, a. wegen seines Alters, welches am häufigsten auf das zurück-gelegte sechzigste Jahr bestimmt ist, b. wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit der Art, daß sie ihn zu Verwaltung der Wirth-

schaft auf immer unfähig macht; endlich wenn das Colonat ohne sein Verschulden in Verfall gerathen ist, und demselben mittelst einer Heirath des Auerben durch das von der aufheirathenden Person einzubringende Vermögen aufgeholfen werden kann (S. 65.)

Ein Hauptgegenstand der amtlichen Untersuchung, die jeder Uebertragung unter Bestimmung eines Altentheils, vorher gehen sollte, ist, daß nicht auf der einen Seite ein noch arbeitsfähiger Staatsbürger dem thätigen Leben und den Verbindlichkeiten, welche er gegen den Staat hat, sich zu früh entziehe: und auf der andern das Bauergut und der Nachfolger nicht mit solchen Lasten belegt werden, welche den Verfall der Wirthschaft nach sich ziehen, und den Nachfolger an den Bettelstab bringen.

Der andere nicht minder wichtige, aber nur zu oft vernachlässigte Gegenstand betrifft die möglichste Verhütung künftiger Streitigkeiten. Zu dem Ende müssen die Altentheils Bedingungen auf's genaueste bestimmt, und wenn eine gemeinschaftliche Wirthschaft zwischen dem Alt- und dem neuen Colonus, (diese so reiche

Quelle von Processen) nicht von Anfang an ganz vermieden werden kann, doch auf den möglichen Fall einer Trennung die versprochene Kost, Pflege und der Insitz zu Gelde, oder Naturalien im voraus angeschlagen werden.

Den Eltern ist anzurathen, sich einen Theil ihres Vermögens zum Eigenthum und zur freyen Disposition vorzubehalten, damit die Kinder durch die Hoffnung einer künftigen Erbschaft sich zur Nachgiebigkeit veranlaßt finden.

Einer dritten Person, welche bey dem Vertrage interessiret seyn kann, sind ihre Gerechtigsame nicht bloß vorzubehalten, sondern auch sicher zu stellen.

Besonders sey man wachsam gegen jede Beeinträchtigung der Geschwister des Auerben in den ihnen gebührenden Abfindungen und Pflichttheilen (worüber S. 66. und 67. ausführlich handeln) und suche ihnen dieselben so zu sichern, daß sie nicht erst in Processen Hülfe zu suchen genöthiget werden. Dies kann nur mittelst Vorladung aller Interessenten geschehen, welchen die Vertragsbedingungen deutlich vorzuhalten und ihre Erklärung abzufragen ist.

Da der Altentheil durchaus nicht höher angewiesen werden darf, als das Colonat neben den ihm sonst aufliegenden Lasten und dem nothwendigen Unterhalt des Colonus tragen kann; so sind, um dies auszumitteln, mit Zuziehung landwirthschaftskundiger Nachbarn, von den Einkünften, welche das Colonat nach seinem damaligen Zustande bringen kann, zuerst alle Realbeschwerden, die gutscherrlichen und Staatslasten, die Zinsen der auf dem Gute haftenden Schulden, die Abfindungen und die etwa schon ausgewiesenen Altentheile abzuziehen. Von dem, auf diese Weise herausgebrachten reinen Ertrage muß zunächst dem Colonus und seiner Familie der nochdürftige Unterhalt gesichert und für die allmälige Ergänzung des etwa mangelhaften Inventariums gesorget werden; und dasjenige, was dann noch übrig bleibt, kann Gegenstand der Leibzucht werden.

Wenn aber nach dieser Berechnung nicht so viel heraus kommen sollte, als eine besondre Haushaltung der Leibzucht erfordert; so müssen sie sich entweder mit dem Inssitz und der Kost an des Wirthes Tische begnügen, oder die

Uebertragung muß ganz unterbleiben, und die
Wirthschaft von dem künftigen Auerben, im
Namen und unter Aufsicht der Alten admini-
strirt werden, u. s. w.

Dies sind einige Züge dieser Schrift, wo
durch, namentlich auch Beamte und Prediger,
die hier zu Lande von Amtswegen so wesent-
lichen Antheil an den Uebertragungen nehmen,
auf den praktischen Nutzen dieser Schrift wer-
den aufmerksam werden.

Man kann mit Wahrheit sagen, und das
Urtheil der Kenner wird es bestätigen:

Das Buch, dessen Gegenstand beschränkt zu
seyn scheint, leistet durchaus mehr, als der Ti-
tel erwarten läßt; denn über die ganze Lehre
des Deutschen Rechts von den Güter-Uebertra-
gungen, eine Lehre, welche durch die Einschrei-
tungen des Römischen Rechts so verwirret ward,
ist durch diese Schrift ein neues Licht verbreitet.

Die Ausführung ist vollständig, ohne Ne-
fluß; gelehrt, ohne Spitzfindigkeit; praktisch,
ohne Präjudicien-Jagd; der Vortrag gedrängt,
ohne Dunkelheit.

VI.

Bruchstücke zur Geschichte des Amtes
Kloppenburg *).
(Fortsetzung.)

Im dreißigjährigen Kriege wurde 1622. das Amt Kloppenburg mit dem ganzen Niederstifte Münster eine Beute des Grafen Ernst von Mansfeld. Insonderheit wurden Molbergen, Kloppenburg, Emsteck, Cappelen, Westrup, Bisbeck, und die Stadt Wildeshausen, hart mitgenommen. Erst in folgenden Jahre, nachdem der Herzog Christian von Braunschweig den 27 Jul. von dem General Tilly bey Stadtlohne gänzlich geschlagen war, verliessen die Mansfeldischen Truppen das Niederstift, und zogen sich in Ostfriesland zurück. Tilly kam, um den General Mansfeld aus Ostfriesland zu vertreiben, am 14ten August bey Kloppenburg an, **) wo er zwölf Tage im Lager

*) S. Old. Zeitschr. II. 6 St. S. 550. f.

**) In diesem ohnehin theuren Jahre blieb den Bauern in der Nähe von Kloppenburg fast nichts übrig. Man findet daher auch wohl Register von Intraden, in welchen bemerkt wird, daß